Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Stellungnahme

zum

Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Bekanntmachung
Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI

Berlin, 16.12.2025

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstr. 148, 10117 Berlin
Tel. 030 – 30 87 88 60, bund@bpa.de
https://de.linkedin.com/company/der-bpa – www.bpa.de

Stellungnahme

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 465.000 Arbeitsplätze und circa 23.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Mit rund 7.400 Pflegediensten, die circa 420.000 Patienten betreuen, und 6.700 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 390.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Stellungnahme

Der bpa begrüßt, dass die Zielwerte für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI für den neuen Erhebungszeitraum 2026/2027 gegenüber der bisherigen Festlegung weder angehoben noch verbindlich ausgestaltet werden sollen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr bisher in keinem Bundesland in auch nur annähernd ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Eine Anhebung der Zielwerte oder eine Regelung zur verbindlichen Einhaltung hätte die Einrichtungen in einer ohnehin angespannten Versorgungssituation zusätzlich belastet.

Nach wie vor haben die Einrichtungen mit Personalproblemen zu kämpfen. Eine Entspannung der Situation ist bisher nicht in Sicht. Auch das kürzlich beschlossene Pflegefachassistenzgesetz wird keinen kurzfristigen positiven Effekt auf die Personalsituation haben. Derzeit sind deutlich mehr als die Hälfte der bestehenden 27 Pflegeassistenzausbildungen auf 12 Monate angelegt. Durch die mit dem Gesetz beschlossene Verlängerung der Ausbildung auf 18 Monate wird nicht nur die Zahl der jährlich abgeschlossen Ausbildungen sinken, sondern parallel auch das Potential an Personen reduziert, die in diese Ausbildung gehen wollen. Die Verabschiedung eines Gesetzes

auf Basis bereits jetzt nachweislich limitierter Ressourcen mit längerer Ausbildungszeit ist bedauerlich, da dies die Ausbildungssituation weiter verschärfen wird.

Die Einhaltung der Zielwerte wird auch nicht allein durch die Festlegung von Personalschlüsseln erreicht. Sie hängt maßgeblich davon ab, ob die Länder und Kostenträger bereit sind, flexible Regelungen zur Personalsubstitution zuzulassen. Hier sehen wir eine alarmierende Entwicklung, denn selbst in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern, die mit der Anerkennung weiterer Berufsgruppen (z. B. Rettungsassistenten, MFA, Notfallsanitäter) und der Substitution durch erfahrene Pflegekräfte vorbildliche Regelungen geschaffen haben, beginnen Heimaufsichten und Teile der Kostenträger, diese Öffnungen wieder infrage zu stellen. Ein solches Vorgehen sabotiert die Einhaltung der Zielwerte und gefährdet die pflegerische Versorgung. Wir appellieren daher an die Länder und Kostenträger, offener für pragmatische Lösungen zu sein und die bestehenden ordnungsrechtlichen Spielräume zu nutzen.
Damit einher geht auch eine verbindliche Anpassung der ordnungsrechtlichen Regelungen in den Ländern. Über zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Systematik des § 113c SGB XI haben noch immer einige Bundesländer keinerlei Angleichung der Personalverordnungen oder vergleichbarer Vorgaben an das Personalbemessungsinstrument vorgenommen. Teils wird nur per Erlass oder sonstiger Vereinbarung sichergestellt, dass die Regelungen des § 113c SGB XI überhaupt trotz noch geltender Fachkraftquote umgesetzt werden können. Andere Länder haben zwar damit begonnen, ihr Landesrecht anzupassen, sind aber nicht bereit, der Logik des wissenschaftlichen Personalbemessungsinstruments oder der Zielsetzung des Bundesrechts in § 113c SGB XI zu folgen und halten beispielsweise an den wissenschaftlich nie begründeten gesonderten Fachkraftquoten fest. In Ländern, in denen die Zielwerte über dem bisherigen Mindestpersonalschlüssel liegen, führt dies zu erheblichen Problemen führen. Die Pflegeheime müssen hier nicht nur den Schlüssel für Fachkräfte analog der Festlegung erfüllen, sondern parallel auch die Fachkraftquote nach dem Ordnungsrecht. Der Bund ist daher gefordert, auf die Länder einzuwirken, damit diese eine verbindliche und umfassende ordnungsrechtliche Anpassung vornehmen.

Der bpa bedauert, dass der Bericht des GKV-Spitzenverbandes zur Einhaltung der Zielwerte, obwohl er seit mehreren Monaten vorliegt, erst im kommenden Jahr veröffentlicht werden soll. Dieser Bericht ist eine zentrale Bewertungsgrundlage für die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der Zielwerte. Das Fehlen dieser Daten erschwert eine sachgerechte Diskussion und Planung erheblich.